慶應義塾大学学術情報リポジトリ
Keio Associated Repository of Academic resouces

Title	Das Judenschtzrecht in Koln bezug auf den Zweisaplt zwischen den Arzbischof von Koln als den Stadtherr und die Stadt Koln im 13. und 14. Jahrhundert
Sub Title	
Author	岩波, 敦子(Iwanami, Atsuko)
Publisher	三田史学会
Publication year	1990
Jtitle	史学 (The historical science). Vol.59, No.2/3 (1990. 7) ,p.1- 4
JaLC DOI	
Abstract	
Notes	Abstract
Genre	
URL	https://koara.lib.keio.ac.jp/xoonips/modules/xoonips/detail.php?koara_id=AN00100104-19900700-0183

慶應義塾大学学術情報リポジトリ(KOARA)に掲載されているコンテンツの著作権は、それぞれの著作者、学会または出版社/発行者に帰属し、その権利は著作権法によって保護されています。引用にあたっては、著作権法を遵守してご利用ください。

The copyrights of content available on the KeiO Associated Repository of Academic resources (KOARA) belong to the respective authors, academic societies, or publishers/issuers, and these rights are protected by the Japanese Copyright Act. When quoting the content, please follow the Japanese copyright act.

Das Judenschutzrecht in Köln in bezug auf den Zwiespalt zwischen dem Arzbischof von Köln als dem Stadtherr und der Stadt Köln im 13. und 14. Jahrhundert

Atsuko Iwanami

Die Existenz der Juden war auch im Mittelalter von Bedeutung. Die mittelalterliche Gesellschaft war vom Christentum fest geeinigt, deswegen bildeten die Juden eine besondere Gemeinde innerhalb der Stadt. Man findet die Juden schon am Anfang des Mittelalters und sie wurden als die Schutzlinge beschützt. Im Jahre 1103 wurden sie von Kaiser Heinrich IV. als "*homines minus potentes*" im königlichen Landfrieden bezeichnet. Seitdem behauptete der Kaiser sein Recht über die Juden, aber im Zusammenhang seiner Beziehung zu ihnen sollte der Judenschutzbrief vom Kaiser Friedrich II. vornehmlich beachtet werden.

[universi Alemannie servi camere nostre]-,
omnibus iudeis ad cameram nostram immediate spectantibus hanc specialem graciam duximus faciendam.

Friedrich übertrug den Fürsten das Regalienrecht durch [confederatio cum principibus ecclesiasticis] und [statutum in favorem principium], und in den Wirren der Kaiserwahl wurde auch die Judenschutzrecht als Regalienrecht übertragen. Der unterschiedliche Rechtsstellung der Juden zwischen im Sachsenspiegel und im Schwabenspiegel zeigt, daß sich die Lage der Juden in der Mitte dieses Jahrhunderts veränderte.

In Köln, meiner Hauptforschungsstadt, ist, das Judenschutzrecht besonders hinsichtlich des Zwiespaltes zwischen dem Erzbischof als dem Stadtherr und der Stadt Köln von Bedeutung, dabei trat die Existenz der Juden in der Stadt deutlich in Erscheinung.

In Köln besaßen die Juden -wie das Judenschreinbuch zeigt, [Scabinorum Judaeorum]-schon seit der Mitte des 12. Jahrhunderts Häuser und Gründe innerhalb der Stadt, die sich in der Judengasse, in der

Laurenzpfarre vor dem Rathaus und in der Nähe vom Dom und Markt, konzentrierten. Das Judenviertel war ein besonderer Bezirk, wo eine besondere Gerichtsbarkeit galt. Auch im Steuersystem wurde besondere Regelung auf die Judengemeinde angewendet. Die Juden waren keine Stadtbürger im eigentlichen Sinn, deshalb brauchten sie kein Bürgerrechtsgeld zu bezahlen, aber Schoße bezahlten sie genauso wie die gewöhnlichen Bürger auch.

Doch sollte dem Judenschutzrecht im Streit der Stadt Köln um das Selbstverwaltungsrecht große Bedeutung beigemessen werden.

Das Judenschutzrecht war für den Erzbischof und die Stadtgemeinde reizvoll, und er wurde von beiden als eigenes Recht behauptet. Während des Interregnums wollte der Erzbischof seine Herrschergewalt einflußreich ausüben, dagegen versuchte die Stadt ihr vollständiges Verwaltungsrecht zu gewinnen. Deswegen verschärfte sich der Konflikt, wobei das Judenschutzrecht auch zum Streitpunkt wurde.

1252 wurde das erste Judenschutzrecht vom Erzbischof Konrad veröffentlicht. Darin steht, daß die Juden in der Stadt Köln den Schutz des Erzbischofs genießen sollen, wenn sie zweimal pro Jahr ein Schutzgeld bezahlen, und daß sie bei der Wahl [des Judenmeisters] 5 Mark an ihm zahlen sollen.

1258 war die Behandlung der Juden im Großschied zwischen die Stadt und den Stadtherrn in Frage gekommen. Im nächsten Jahr schickte der Erzbischof Konrad der Stadt einen Brief, aus dem man entnehmen könnte, daß die Stadt in den Judenschutz eingriff. Konrad gewährte der Stadt das Recht, bei der Bezahlung des Schutzgeldes an den Erzbischof -auch wenn dies ein großer Betrag war- 4 solidus von den Juden einzutreiben.

1266 gab der Erzbischof Engelbert II. den Juden einen Schutzbrief, in dem die Monopolstellung der Juden im Geldhandel (ad usuras) festgelegt, und den anderen Christen dieser Beruf verboten wurde.

1288 entstand ein Kampf zwischen dem Erzbischof und der Stadt in Worringen, und die Stadt hatte gewonnen. Durch diesen Sieg wurde die Stadt Köln tatsächlich freie Reichsstadt und löste sich von

der Herrschaft des Erzbischofs.

Am Anfang des 14. Jahrhunderts machte diese Befreiung der Stadt von der Herrschaft des Stadtherren die Lage des Judenschutzrechts deutlich. Nach 1302 wurde der Judenschutzbrief vom Erzbischof dreimal (1330, 1335, 1342) erneuert, und auch erteilte die Stadt Köln den Juden den ersten Schutzbrief im Jahre 1321. In diesem Jahrhundert hatte sich die Lage der Juden allmählich verschlechtert, was man erkennen kann, daß es zwischen den Bürgern -oder der Stadt- und den Juden oft zu Streitigkeiten um das Geldleihen kam. Schon im Jahre 1347 in der Ratsverordnung -vor dem Schwarzen Tod-spiegelte sich eine unfreundlichere Haltung gegen die Juden wider.

Als Grund dafür kann man die schwankende Situation der Stadt, die vom Zunftkampf und der tiefen Spaltung zwischen den Stadtpatriziaten und den Bürgern herrührte, nennen, aber 1347 legte die Stadt das Ende der Geltungsdauer des Judenschutzbriefs auf 1355 fest und bestimmte, daß dieser nicht mehr verlängert wurde. Dennoch wurden die Juden im Jahre 1372 wieder in die Stadt aufgenommen, dabei gaben die Stadt und der Erzbischof ihnen wieder einen Schutzbrief. Der Schutzbrief vom 2. Oktober 1384 lief 1394 aus. Bereits am 6. Juni 1393 jedoch beschloß der Rat der Stadt, den Schutzbrief nicht zu erneuern, sondern lediglich die Schutzfrist um ein Jahr zu verlängern, um den Juden Gelegenheit zu geben, ihre Pfänder zu verkaufen. Es gelang den Juden jedoch im Verlaufe des Jahres, die Stadt dennoch zur Erteilung eines Schutzbriefes zu bewegen. Aber schließlich und endlich verlor der Judenschutzbrief seine Wirkung im Jahre 1424. : die Tabelle über das stadtliche Einkommen vcn der Juden von 1414-1426 zeigt, daß es sich im Jahre 1424-1425 verringert.

Diese drei Beschlüsse darüber, den Judenschutzbrief nicht zu erneuern, waren immer von der Stadt gefaßt worden. Aus dieser Tatsache kann man die Folgerung ziehen, daß beim Judenschutz die Stadt die Hauptrolle gespielt hatte.

Das Judenschutzrecht, das für die Stadt als politisches Mittel, um das Selbstverwaltungsrecht zu gewinnen, Bedeutung hatte, endete, als

es seine Rolle verloren hatte. In dessen Hintergrund steht die besondere Stellung der Juden im Zwiespalt zwischen den Stadtpatriziaten und den Bürgern, und die Konkurrenz mit den Lombarden beim Geldhandel, wie Irsiegler behauptet hat. Ich möchte weitere Untersuchungen über die schwierige Situation der Juden im 14. Jahrhundert in bezug auf die Beziehung zwischen den Juden und den Stadtpatriziaten anstellen.